Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7207**

14. Wahlperiode 22. 10. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Rat der Europäischen Union hat am 22. Dezember 2000 die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel-I-Verordnung; ABl. EG 2001 Nr. L 12 S. 1) erlassen. Die Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) unmittelbar, ihre Regelungen bedürfen allerdings in einzelnen Punkten der Ergänzung durch innerstaatliches Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten.

B. Lösung

Der Entwurf beinhaltet die erforderlichen ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der vorgenannten EG-Verordnung und fügt sie in das der Rechtspraxis vertraute Regelungssystem des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288) ein. Dies erscheint folgerichtig, nachdem zuvor schon die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (im Folgenden: Brüssel-II-Verordnung) in das AVAG integriert wurden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 22. Oktober 2001

022 (131) – 451 00 – Vo 7/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 28. September 2001 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „2. die Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften:

         a) der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19);

         b) der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 12 S. 1).“

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Verordnungen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „genannte Verordnung gilt“ durch die Wörter „genannten Verordnungen gelten“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 werden die Wörter „die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannte Verordnung“ durch die Wörter „die jeweils durchzuführende Verordnung“ ersetzt.

3. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für die Ausführung von Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen nach diesem Gesetz“ die Wörter „und die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001“ angefügt.

   b) In Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. 1994 II S. 2658)“ die Wörter „und die Verordnung (EG) Nr. 44/2001“ angefügt.

4. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 35
   Sonderregelungen über die Beschwerdefrist

   Die Frist für die Beschwerde des Verpflichteten gegen die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung beträgt zwei Monate und beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem die Entscheidung dem Verpflichteten entweder in Person oder in seiner Wohnung zugestellt worden ist, wenn der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einem anderen Vertragsstaat dieser Übereinkommen hat. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen. § 10 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 finden in diesen Fällen keine Anwendung.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

      „Artikel 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Verordnung ist sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Verordnung nicht gilt, oder in einem nicht der Europäischen Union angehörenden Vertragsstaat des Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658) hat. Dementsprechend finden § 10 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung, wenn der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat.“

6. Nach § 54 ist folgender Abschnitt 6 anzufügen:

   „Abschnitt 6
   Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

   § 55
   Abweichungen von Vorschriften des Allgemeinen Teils; ergänzende Regelungen

   (1) Die §§ 3, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 sowie § 18 finden keine Anwendung.

   (2) Artikel 43 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Verordnung ist sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Verordnung nicht gilt, oder in einem nicht der Europäischen Union angehörenden Vertragsstaat des Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658) hat. Dementsprechend finden die § 10 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung, wenn der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder sei-

nen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat.

(3) In einem Verfahren, das die Vollstreckbarerklärung einer notariellen Urkunde zum Gegenstand hat, kann diese Urkunde auch von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden. Die Vorschriften für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung durch ein Gericht gelten sinngemäß.

§ 56
Bescheinigungen zu inländischen Titeln

Die Bescheinigungen nach den Artikeln 54, 57 und 58 der Verordnung werden von dem Gericht, der Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person ausgestellt, der die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Soweit danach die Gerichte für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sind, wird diese von dem Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn das Verfahren bei einem höheren Gericht anhängig ist, von diesem Gericht ausgestellt. Funktionell zuständig ist die Stelle, der die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Für die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel sinngemäß.“

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 20 Nr. 16a des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 23 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662)“ durch die Wörter „nach § 21 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288)“ ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 2 Satz 3 des Seegerichtsvollstreckungsgesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 786), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

(3) In der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zu § 11 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden im Gebührentatbestand Nummer 1422 nach den Wörtern „Bescheinigung nach § 54“ die Wörter „oder § 56“ hinzugefügt.

(4) § 148a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 148a
Vollstreckbarerklärungen und Bescheinigungen in besonderen Fällen“.

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Verfahren über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer notariellen Urkunde nach § 55 Abs. 3 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes erhält der Notar eine Gebühr in Höhe von 72 Euro. Für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes erhält der Notar eine Gebühr in Höhe von 10 Euro.“

(5) In § 37 Nr. 7 und § 58 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Bescheinigung nach § 54“ jeweils die Wörter „oder § 56“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel in Zivil- und Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist bislang in dem Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: „Brüssel-I-Übereinkommen“; BGBl. 1972 II S. 774; jetzt in der Fassung des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996, BGBl. 1998 II S. 1411) geregelt. Der Rat der Europäischen Union hat am 22. Dezember 2000 die Ergebnisse der Reformarbeiten zu dem Brüssel-I-Übereinkommen gemäß Artikel 61 Buchstabe c, Artikel 65 Buchstabe a und Artikel 67 Absatz 1 EGV in Form der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: „Brüssel-I-Verordnung“; ABl. EG Nr. L 12 S. 1) verabschiedet. Die Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft und ersetzt dann in den Mitgliedstaaten der Union mit Ausnahme Dänemarks das Brüssel-I-Übereinkommen.

2. Durch die neue Verordnung werden die Anerkennung und das Verfahren der Vollstreckbarerklärung weiter gestrafft und vereinfacht. Die möglichen Anerkennungshindernisse werden auf ein Mindestmaß reduziert. Zudem werden sie künftig nicht mehr von Amts wegen vor Erteilung der Vollstreckbarerklärung, sondern nur noch danach auf Rechtsbehelf des Schuldners geprüft. Eine in dem Ursprungsstaat erstellte europaweit einheitlich gestaltete Bescheinigung soll die Prüfung der Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung in dem Vollstreckungsstaat erleichtern.

3. Die Brüssel-I-Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) unmittelbar. Sie regelt aber das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht bis in jedes Detail, sondern lässt den Mitgliedstaaten Spielräume, Einzelheiten so auszugestalten, dass sich das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nahtlos in das System des jeweiligen innerstaatlichen Prozessrechts einfügt. Die deutschen Durchführungsbestimmungen zur Brüssel-I-Verordnung sollen wie zuvor im Fall der Brüssel-II-Verordnung in das der Rechtspraxis vertraute System des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) integriert werden. Der Entwurf passt das AVAG den Besonderheiten der Brüssel-I-Verordnung an und sieht entsprechende Folgeänderungen in anderen Gesetzen vor.

4. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Die Notwendigkeit bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) ergibt sich daraus, dass die Vorschriften zur Ergänzung der Brüssel-I-Verordnung im Bundesgebiet einheitlich gelten müssen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes – AVAG)

Artikel 1 beinhaltet die Änderungen des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG).

Zu den Nummern 1, 2 und 3 (§§ 1, 2 und 34 Abs. 1 AVAG)

Dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz soll auch die Durchführung der Brüssel-I-Verordnung unterliegen. Die §§ 1, 2 und 34 Abs. 1 AVAG sind dementsprechend zu ändern.

Zu den Nummern 4, 5 und 6 (§§ 35, 50 und 6. Abschnitt AVAG)

Der Entwurf berücksichtigt in diesem Abschnitt die Besonderheiten der Brüssel-I-Verordnung.

Zu § 55

Absatz 1 schließt die Anwendung einiger Vorschriften des Allgemeinen Teils bei der Durchführung der Brüssel-I-Verordnung aus. Was den Ausschluss des § 3 Abs. 1 und 3, des § 6 Abs. 1, des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 sowie des § 18 betrifft, wird damit eine nach EG-Recht grundsätzlich unzulässige Doppelregelung im Verhältnis zu der Verordnung vermieden, da diese in Artikel 39 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 die sachliche und funktionelle erstinstanzliche Zuständigkeit regelt, in Artikel 41 Satz 2 die Anhörung des Antragsgegners im erstinstanzlichen Verfahren untersagt, in Artikel 43 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 3 das Beschwerdegericht festlegt, in Artikel 43 Abs. 5 Bestimmungen über die Bemessung der Beschwerdefrist trifft und in Artikel 47 Abs. 3 die Beschränkung auf die Sicherungsvollstreckung regelt.

Die Verordnung trifft für die in § 7 AVAG geregelten Sonderfälle keine ausdrückliche Regelung. Sie enthält aber in Artikel 41 und in den Artikeln 53 bis 56 allgemeine Vorschriften über die Anhörung des Antragsgegners und über die Beweisführung, die für eine Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AVAG keinen Raum lassen. Das schließt nicht aus, dass eine Auslegung der Verordnungsbestimmungen, die auf deren Sinn und Zweck abstellt, zu denselben Ergebnissen führen könnte, wie die letztgenannten Vorschriften des AVAG.

Artikel 39 Abs. 2 und 60 der Verordnung enthalten Regeln der örtlichen Zuständigkeit, die von § 3 Abs. 2 AVAG abweichen.

Absatz 2 Satz 1 dehnt den Geltungsbereich der Regelung in Artikel 43 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Verordnung auf die Fälle aus, in denen der Verpflichtete seinen Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung, aber innerhalb des Geltungsbereichs der parallelen Rechtsakte des Brüssel-I-Übereinkommens und des Lugano Übereinkommens vom 16. September 1988 hat. Die Norm

bezweckt damit, die Dauer der Beschwerdefrist für den durch diese parallelen Rechtsakte geschaffenen europäischen Rechtsraum einheitlich zu bestimmen.

Absatz 2 Satz 2 beschränkt die in § 10 Abs. 2 AVAG vorgesehene Befugnis des erstinstanzlichen Gerichts, die Beschwerdefrist zu verlängern, dementsprechend auf die Fälle, in denen Artikel 43 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Brüssel-I-Verordnung weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar ist, also in denen der Verpflichtete seinen Wohnsitz bzw. Sitz nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Lugano Übereinkommens vom 16. September 1988 hat.

In **Absatz 3** wird von der in Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Notare im Bereich der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel einzubinden. Damit wird eine Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Gerichte bezweckt. Die Verweisung in Absatz 3 Satz 2 umfasst auch die Regelung der Rechtsbehelfe.

Zu § 56

Die Vorschrift regelt die innerstaatliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Bescheinigungen nach den Artikeln 54, 57 und 58 in Verbindung mit den Anhängen V und VI der Verordnung. Die Bescheinigung soll den Gerichten im ersuchten Mitgliedstaat die Prüfung der Anerkennungs- und Exequaturvoraussetzungen erleichtern.

§ 56 AVAG überträgt die Aufgabe, eine solche Bescheinigung auszustellen, der Stelle, der auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Denn die Bescheinigung hat im Prinzip ebenso wie die Vollstreckungsklausel die Funktion, Bestand und Vollstreckbarkeit des Titels zu dokumentieren.

Zu § 35 und § 50 Abs. 2

Für die Bemessung der Beschwerdefrist sollten im Rahmen des Brüssel-I-Übereinkommens, des Lugano Übereinkommens, der Brüssel-I-Verordnung und der Brüssel-II-Verordnung die gleichen Maßstäbe gelten. §§ 35 und 50 Abs. 2 sind dementsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift fasst Folgeänderungen und ergänzende Regelungen in anderen Bundesgesetzen zusammen.

Die Absätze 1 und 2 stellen redaktionelle Änderungen dar.

Absatz 3 dehnt den Gebührentatbestand Nr. 1422 auf die Fälle des § 56 AVAG-E aus.

Nach **Absatz 4** kann der Notar für seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollstreckbarerklärungsverfahren die gleichen Gebühren erheben wie die Gerichte nach dem Gerichtskostengesetz in solchen Fällen (Nr. 1420 und 1422 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz). Nach Artikel 52 der Verordnung dürfen im Vollstreckbarerklärungsverfahren keine nach dem Streitwert abgestuften Gebühren erhoben werden.

Absatz 5 ergänzt die §§ 37 und 38 BRAGO im Hinblick auf § 56 AVAG-E.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 lässt die Änderungen des AVAG zeitgleich mit der Brüssel-I-Verordnung in Kraft treten. Übergangsvorschriften erscheinen entbehrlich, da der Entwurf für anhängige Verfahren über die Vollstreckbarerklärung oder Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung nach der Brüssel-II-Verordnung keine substanziellen Änderungen mit sich bringt. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Verfahrensrechts (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 21. Auflage, Einleitung Randnummer 104) sind daher die neugefassten Vorschriften vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an grundsätzlich auch auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren nach dem AVAG anzuwenden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333